

## Satzung für die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

---

### Einleitung

Der Verein Hoffnungstal e. V. als Träger der Hoffnungstaler Anstalten wurde von Friedrich v. Bodelschwingh als eigenständiges Werk im Jahr 1905 gegründet. Die heutigen Einrichtungen und Dienste des Vereins Hoffnungstal e.V. und die heutigen Einrichtungen und Dienste der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel waren ursprünglich durch Personalunion in den Organen der Rechtsträger und durch gemeinsame Zielvorstellungen verbunden. Auch in der Zeit der Zweistaatlichkeit Deutschlands ist in anderen Formen diese Verbundenheit durchgehalten worden.

Um die vielfältigen Dienste und Angebote und die Einrichtungen des Vereines langfristig zu sichern, auszubauen und weiterzuentwickeln, sollen alle Aktivitäten des Vereins in einer Stiftung gebündelt werden, die künftig als Rechtsträger für alle Einrichtungen und Dienste des Vereins Hoffnungstal e.V. fungiert. Zur Festigung der Verbundenheit mit den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel soll auch diese Stiftung zu den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel gehören.

Auf der Grundlage gemeinsamer Zielsetzungen hat die Stiftung künftig die Aufgabe, im Auftrag Jesu Christi tätige Nächstenliebe zu üben an Menschen, deren Persönlichkeit geachtet, deren Entwicklung gefördert und deren durch Alter, Krankheit und Behinderung erschwerte Lebenssituation mitgetragen und soweit als möglich normalisiert werden soll.

Der Dienst in den Einrichtungen der Stiftung soll wie im Verein Hoffnungstal e.V. auf den ganzen Menschen ausgerichtet sein:

Durch die Weitergabe der Frohen Botschaft von Jesus Christus in Wortverkündigung und Seelsorge genauso wie durch die erforderlichen Hilfeleistungen in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Der Verein Hoffnungstal e.V. stellt einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 als Anfangsvermögen für eine zu errichtende Stiftung zur Verfügung, auf die der Verein nach Errichtung sein Vermögen sowie alle Aktivitäten überträgt. Die Mitgliederversammlung des Vereins Hoffnungstal e.V. hat in der Mitgliederversammlung vom 9. September 2010 beschlossen, die Stiftung Lobetal zu errichten und das Vereinsvermögen nachfolgend auf diese zu übertragen.

Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Hoffnungstal e.V. vom 9. September 2010 hat die Stiftung Lobetal in Abstimmung mit den v. Bodelschwinghschen Stiftungen eine Gründungssatzung erhalten.

Bisher nach der Satzung vom 9. September 2010 verwaltet, nimmt die Stiftung auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 11. März 2011 folgende Satzung an:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung hat den Namen "Hoffnungstaler Stiftung Lobetal". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz im Sinne von § 80 Abs. 1 BGB in Bielefeld.  
Standort der Stiftung ist Bernau bei Berlin (Brandenburg).
3. Die Stiftung unterliegt dem StiftG für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung; der insoweit maßgebliche Rechtssitz der Stiftung ist Bielefeld-Gadderbaum. Außerdem unterliegt die Stiftung dem Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG. EKvW) in der jeweils aktuellen Fassung.
4. Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal bildet mit der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta und der Stiftung Nazareth die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

1. In christlich-diakonischer Verantwortung ist der satzungsmäßige Zweck der Stiftung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Diensten zur Behandlung, Betreuung, Förderung und Erfüllung der Teilhabeansprüche von Menschen mit epileptischen, seelischen und körperlichen Erkrankungen sowie Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört auch die Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Wohnungslosenhilfe, von Schulen und Ausbildungsstätten sowie Diensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Unterhaltung einer Anstaltskirchengemeinde, von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten und Andachten und Angebote von Seelsorge in den Einrichtungen und Diensten. Sie kann auch solche Einrichtungen unterhalten, die mittelbar den genannten Zwecken förderlich sind. Die Stiftung führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durch. Die Zweckverwirklichung erfolgt auch durch Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschafft und an andere steuerbegünstigte Stiftungen oder Körperschaften mit Auflage weitergibt, sie für einen Zweck einzusetzen, der dem Satzungszweck der Stiftung entspricht.

## **§ 2 a Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Satzungszwecke selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 2 Ziff. 3 der Satzung tätig wird.
5. Die Stiftung darf im Rahmen der steuerlichen Vorgaben Rücklagen bilden.

### **§ 3 Vermögen und Einkünfte der Stiftung**

1. Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren kann es ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes zu einem festzulegenden Stichtag vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient und anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Der Bestand der Stiftung und die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Inanspruchnahme von bis zu 15 Prozent des Wertes des Stiftungsvermögens entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
5. Die Stiftung ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen und solche zu errichten.

### **§ 4 Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung**

1. Die Stiftung wird auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.

2. Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal gehört auf Grund der Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Lobetal vom 23. April 1958 als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kirchengemeindegebietes der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an.
3. Die Stiftung wird über das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sein.
4. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören.

### **§ 5 Die Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel**

1. Der Zusammenschluss der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zu den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
  - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und der Stiftung Nazareth.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Bethel, des Vorstandes der Stiftung Sarepta und des Vorstandes der Stiftung Nazareth.  
Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.
3. Jede der vier Stiftungen hat unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und auch dieser Satzungsbestimmungen für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

### **§ 6 Die Organe der Stiftung**

1. Die Organe der Stiftung sind:
  - A. der Verwaltungsrat
  - B. der Vorstand
2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## A. Der Verwaltungsrat

### § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates werden im Stiftungsgeschäft berufen.
4. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter/innen im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern die/der Vertreter/in nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus ihrer/seiner diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus.

### § 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/der Pastor/in sein soll, sowie deren/dessen Stellvertreter/in auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung des § 10.

Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirates der Freunde und Förderer nach § 14.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates (Gremium der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth) entscheidet er bindend in seiner jeweils nächsten Sitzung.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muss, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht der/des nach Beschluss des Verwaltungsrates als Abschlussprüfer/in bestellten Wirtschaftsprüfer/in (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen gemäß § 16 der Satzung sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9 Arbeitsweise des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.

Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.

3. Der Verwaltungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sieben Mitgliedern, erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung sowie über einen etwaigen Zusammenschluss bedürfen einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten - jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Ziff. 4 S. 4 einer 3/4-Mehrheit bedarf - zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung ei-

ner 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muss innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.

6. Für den Fall, dass an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth oder des Schwesternrates der Sarepta Schwesternschaft (Gremium der Sarepta Schwesternschaft) oder des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

## **B. Der Vorstand**

### **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Zu den besonderen Aufgaben der/des „Vorsitzenden des Vorstandes der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“ gehört die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen.

Ein Mitglied mit theologischer, diakonischer Kompetenz wird auf gemeinsamen Vorschlag des Schwesternrates der Sarepta Schwesternschaft und des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungs-geschäft bestellt.

2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

### **§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter der Bezeichnung "v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Hoffnungstaler Stiftung Lobetal - Der Vorstand" von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.

2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer/einem Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluss bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter/innen sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit für Rechtsgeschäfte mit
  - (1) der Stiftung Bethel
  - (2) der Stiftung Sarepta
  - (3) der Stiftung Nazareth
  - (4) der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel den Vorstand für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Stiftung.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine/n nach Beschluss des Verwaltungsrates bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 10 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrates den Geschäftsbereich der Mitarbeiter/innen fest, die die Stellung einer/eines besonderen Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter/innen mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

### **§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt; sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht der/dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Einspruchsrecht an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel berühren.

### **§ 14 Der Beirat der Freunde und Förderer**

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat berufen.
2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal sind zugleich Beiratsmitglieder der Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und der Stiftung Nazareth.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefasst werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

### **§ 15 Vergütungen an Mitglieder der Organe Ausschluss von Vermögensvorteilen**

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter/innen erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.

2. Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder des Beirates, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern des Beirates können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand auf Grund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und mit Mitgliedern des Beirates und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahe stehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner/seines Stellvertreter/in. Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Ein Beschluss zur Änderung des Zweckes der Stiftung bedarf außerdem der Zustimmung des Finanzamtes. Die Beschlüsse dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

## **§ 17 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung (zu gleichen Teilen) an die Stiftungen Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 18 Auslegungsgrundsatz**

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was der Stifter nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit er den Punkt bedacht hätte.
2. Die Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziff. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

## § 19 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, am 1. April 2011 in Kraft. Sie tritt an der Stelle der Satzung vom 9. September 2010.

Bielefeld, 11. März 2011

v. Bodenschwingsche Stiftungen Bethel  
- Hoffnungstaler Stiftung Lobetal -  
- Der Verwaltungsrat -

- Hoffnungstaler Stiftung Lobetal –  
- Der Vorstand –

Dr. Ingeborg von Schubert    Klaus Winterhoff

Ulrich Pohl    Bernward Wolf